



Energiestadt Lichtenau | Lange Str. 39 | 33165 Lichtenau

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Energiestadt Lichtenau
Lange Straße 39
33165 Lichtenau
www.lichtenau.de

Datum: 03.07.2023
Aktenzeichen: 61.26.00

Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW Beteiligung der öffentlichen Stellen gem. § 9 ROG u. § 13 LPIG NRW

Ihr Schreiben vom 07.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Änderung des LEP NRW nehme ich wie folgt Stellung:

Die hier in Rede stehende Änderung des LEP NRW enthält gravierende Änderungen in Bezug auf den Ausbau der erneuerbaren Energien. Mit dem Ziel 10.2-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ sollen schwerwiegende Eingriffe in die Planungshoheit der Energiestadt Lichtenau implementiert werden. In der Planungsregion Detmold sollen 13.888 ha als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgesetzt werden. Mit rd. 1.650 ha hat die Energiestadt Lichtenau bereits einen ca. 12 %igen Anteil hieran über Windvorrangzonen im rechtskräftigen und vor allem unbeklagten FNP festgesetzt. Derzeit sind rd. 180 WEAn im Stadtgebiet in Betrieb. Repowering Projekte sowie Verdichtungsneubauten sind in Planung bzw. werden bereits umgesetzt.

Im Rahmen der Ausweisung der Zonen im FNP haben verschiedene Faktoren, wie der Mindestabstand zur Wohnbebauung mit 1.000 m, Freihaltung von Sichtschneisen usw., erheblich zur Akzeptanzsteigerung beigetragen.

Nunmehr mussten wir bei Sichtung des Kartenmaterials zur LEP-Änderung feststellen, dass zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum sogenannte Beschleunigungsflächen ausgewiesen werden sollen (vgl. Anlage 1: Karte mit dem Az.: 2023-90-0047 vom 13.06.2023). Hier soll eine im FNP festgesetzte Konzentrationszone westlich des Dorfes Ebbinghausen und nördlich der Dörfer Atteln und Henglarn um ca. 130 ha nach Osten und Süden ausgeweitet werden. Dadurch wird der Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung von 1.000 m aus dem FNP deutlich unterschritten.

Die gemeindliche Planungshoheit wird hier ad absurdum geführt, die Entscheidungshoheit des Rates der Energiestadt Lichtenau völlig außer Acht gelassen und damit der Wille der Bürgerinnen und Bürger missachtet.

Aus meiner Sicht ist der Eingriff in die Planungshoheit der Energiestadt Lichtenau rechtlich unzulässig, selbst unter dem Aspekt des herausragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien.

ÖFFNUNGSZEITEN

| | |
|---------|-------------------|
| Mo.-Fr. | 08.00 - 12.00 Uhr |
| Mo.-Di. | 13.30 - 16.00 Uhr |
| Do. | 13.30 - 18.00 Uhr |

Termine außerhalb der
Öffnungszeiten nach Absprache!

Steuer-Nr.: 339/5870/1614
Ust. ID Nr.: DE263891026

BANKVERBINDUNG

VerbundVolksbank OWL eG
Kto.-Nr.: 460 003 800
BLZ: 472 601 21
IBAN: DE49 4726 0121 0460 0038 00
Swift-BIC: DGPBDE3MXXX

Sparkasse Paderborn-Detmold
Kto.-Nr.: 52 000 288
BLZ: 476 501 30
IBAN: DE27 4765 0130 0052 0002 88
Swift-BIC: WELADE3LXXX

Als Energiestadt stehen wir den erneuerbaren Energien sehr aufgeschlossen gegenüber, der bisherige Ausbau ist ein untrügliches Zeichen dafür. Auf Grund des bisherigen Zubaus an WEAn halten wir die zusätzliche Ausweisung von Flächen, die gegen die Grundzüge unserer bisherigen Planung verstoßen für nicht hinnehmbar und lehnen die Festsetzung von Beschleunigungsflächen im Stadtgebiet vom Grundsatz her ab.

Da wir das herausragende Interesse an der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien anerkennen, aber unsere Grundzüge der FNP-Planung nicht verletzen wollen, schlagen wir daher 2 andere Flächen westlich des Kernortes Lichtenau vor. Diese sind im damaligen FNP-Verfahren nicht in die Konzentrationszone aufgenommen worden, da es sich um Waldflächen handelt und die landwirtschaftlich genutzten Flächen im LSG verortet sind.

Ich habe diese Flächen (ca. 75 ha) im anliegenden Lageplan (Anlage 2) in Rot dargestellt. Sie würden die vorhandene Vorrangzone arrondieren, den Mindestabstand von 1.000 m nicht unterschreiten und keine Änderung von vorhandenen und etablierten Sichtschneisen bedeuten.

Ausdrücklich begrüße ich, dass Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien nur auf Kalamitätsflächen und nicht auf allen Waldflächen errichtet werden können.

Abschließend bitte ich eindringlich um Berücksichtigung meiner Einwendungen, um die schon vorhandenen eklatanten Einschränkungen (freier Blick in die Landschaft, Lärm) für die Bürgerinnen und Bürger der Energiestadt Lichtenau nicht noch weiter zu verschlechtern.

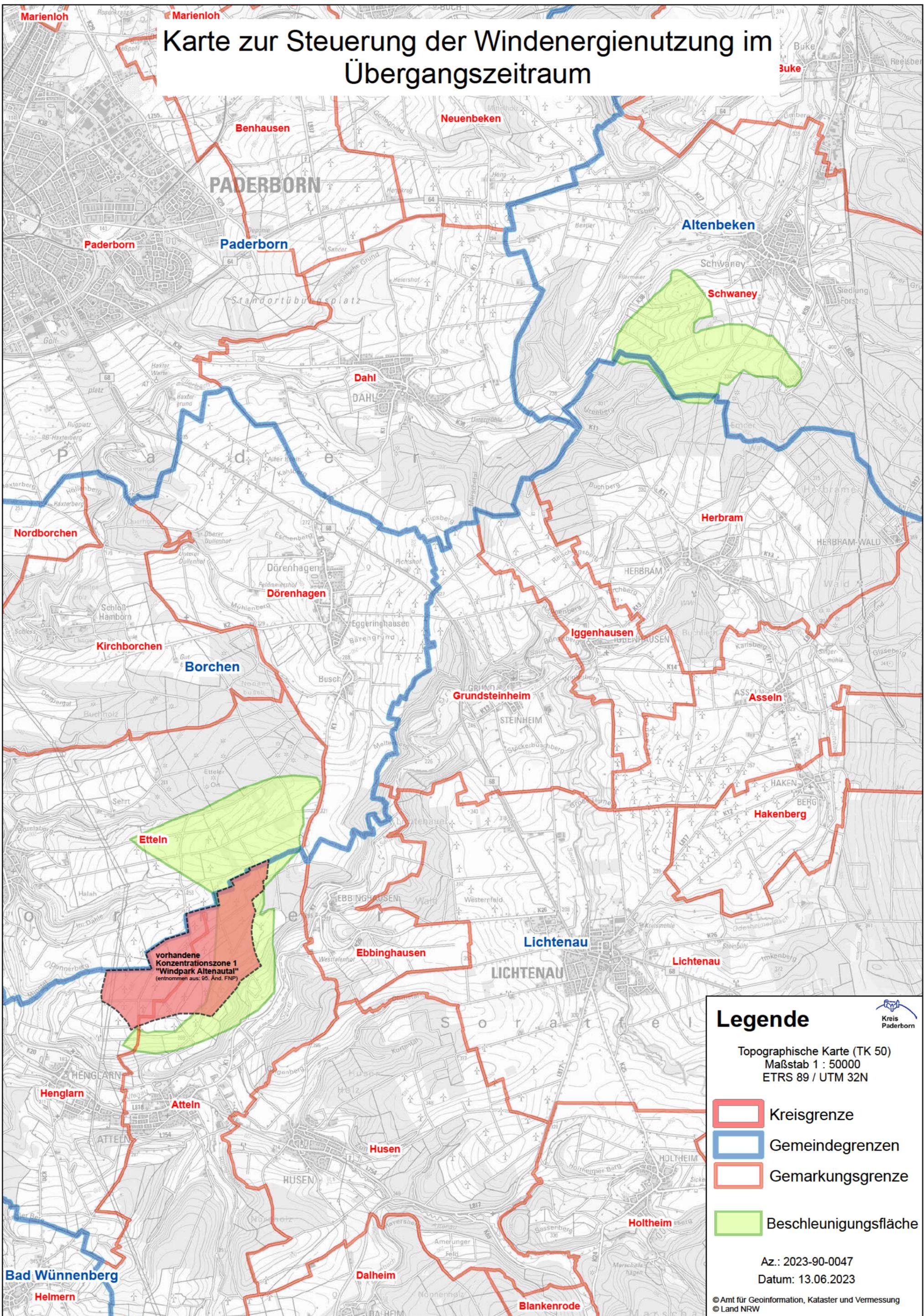
Die vorstehende Stellungnahme wird ausnahmslos und nachdrücklich von den Fraktionsvorsitzenden aller im Rat der Energiestadt Lichtenau vertretenen Parteien (CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP) unterstützt.

Ich stehe für Rückfragen gern zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum



Legende

Topographische Karte (TK 50)
Maßstab 1 : 50000
ETRS 89 / UTM 32N

-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenzen
-  Gemarkungsgrenze
-  Beschleunigungsfläche

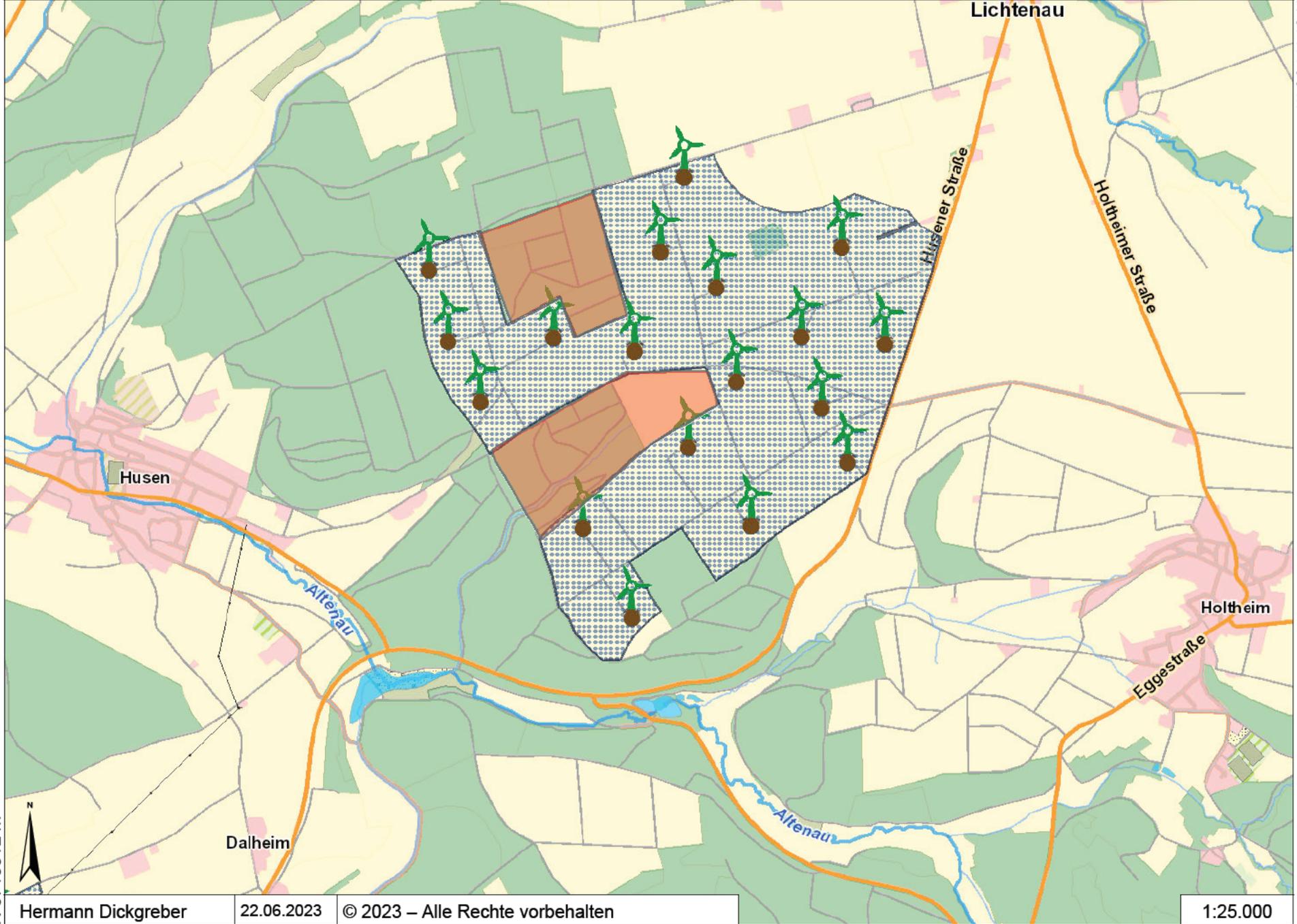
Az.: 2023-90-0047
Datum: 13.06.2023

© Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung
© Land NRW



E 493976 m

N 5717785 m



N 5713312 m



Hermann Dickgreber

22.06.2023

© 2023 – Alle Rechte vorbehalten

1:25.000

E 487700 m